

Beschlussvorlage KT 0429/2023

Betreff: Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	01.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	06.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	07.11.2023	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die Neufassung der „Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ in der als Anlage beigefügten Fassung.

II. Begründung

Der Wartburgkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuständig. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung richtet sich nach § 2 Abs. 4 ThürKigaG gegen den Wartburgkreis. Damit ist der Wartburgkreis befugt nach § 98 ThürKO die Aufgaben der Kindertagespflege im eigenen Wirkungskreis mit einer Satzung zu regeln.

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen ausgegeben zu Erfurt, den 30. Mai 2023) wurde die „Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ an die neuen Gesetzlichkeiten angepasst.

Die Änderung des o. g. Gesetzes trat am 1. Juli 2023 in Kraft. Somit ist die Satzungsänderung auch ab 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen.

Der Jugendhilfeausschuss des Wartburgkreises hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 mit Beschluss-Nr. 0420/2023 die Annahme der Neufassung der „Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ durch den Kreistag empfohlen.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter

Anlage:

„Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“